



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

10/SN-201/ME

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird

Wien, am 20. April 1989
Bucek/Gai
Klappe 2236
900-297/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	26 -Gé/9
Datum:	24. APR. 1989
Verteilt	27.4.89 Kreuz

St. Holmange

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 15. März 1989, GZ.
FS-110/3-III/9/89, vom Bundesministerium für Finanzen über-
mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanz-
strafgesetz geändert wird, gestattet sich der Österrei-
chische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stel-
lungnahme zu übersenden.

Dr. Erich Pramböck

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilage



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird

Wien, am 20. April 1989
Bucek/Gai
Klappe 2236
900-297/89

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 15. März 1989, GZ. FS-110/3-III/9/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen grundsätzlicher Art erhoben werden. Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß die im § 194 d vorgesehene Auskunftspflicht die Gemeinden als Abgabenbehörden nicht einschließt; es wird daher um eine Ergänzung des Entwurfes in dieser Richtung gebeten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär